

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Oktober 1952

Nummer 77

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

- A. Länderregierung.**
- B. Ministerpräsident. — Staatskanzlei. —**
- C. Innenminister.**
 - I. Verfassung und Verwaltung: Erster Erlass zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen v. 9. 10. 1952. S. 1355.
- D. Finanzminister.**
- E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.**

1952 S. 1355
s. a.
1956 S. 1029

- F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.**
- G. Arbeitsminister.**
- H. Sozialminister.**
- J. Kultusminister.**
- K. Minister für Wiederaufbau.**
- L. Justizminister.**

1952 S. 1355
teilaufl. d. 1954 S. 427

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Erster Erlass zur Durchführung der Verwaltungsreform im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. 10. 1952 (I—17—72 Nr. 1334/52)

— 1. VerwRefErl. —

Zur Vereinfachung der Verwaltung ordne ich mit sofortiger Wirkung folgendes an:

I. Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung.

1. Die Zuständigkeit zur Beglaubigung deutscher Personenstandsurkunden für den Gebrauch im Ausland übertrage ich in Abänderung meines RdErl. vom 18. 10. 1948 (MBI. NW. S. 577) den Regierungspräsidenten.

Die ausländischen Konsulate werden von der vorstehenden Änderung durch mich benachrichtigt mit dem Anheimgeben, erforderlichenfalls die Niederlegung der Unterschriften von Beamten, die zur Beglaubigung von deutschen Personenstandsurkunden bei den Regierungspräsidenten bestellt worden sind, bei sich zu veranlassen.

2. Die Entscheidung über die vorzeitige Erteilung strafvermerkfreier Führungszeugnisse übertrage ich unter Abänderung des RdErl. des RMdl. vom 3. 6. 1940 (RMBI. V. S. 1046) den Regierungspräsidenten.

3. Entscheidungen in Angelegenheiten, die Ansprüche gegenüber der staatlichen Polizeiverwaltung aus der Zeit bis 1945 betreffen und noch nicht abgeschlossen sind, haben die Regierungspräsidenten künftig in eigener Zuständigkeit zu treffen.

4. Die Vorlage von Abschriften der von den Brandverhütingingenieuren den Regierungspräsidenten zu erstattenden Tätigkeits- und Erfahrungsberichte an mich entfällt.

5. Ich ermächtige die Regierungspräsidenten,

a) Polizeibeamten und anderen Personen Geldbelohnungen zu gewähren,
b) Polizeibeamte zu belobigen und ihnen die Genehmigung zur Annahme von Geldbelohnungen zu erteilen.

Meine Erl. vom 12. 5. 1948 — IV D 9/I — B 3 — 25.57 —, vom 13. 5. 1948 — IV D 9/I — B 3 — 25.56 —, vom 29. 12. 1949 — IV A 2/II — 35.10 — Nr. 648 — und vom 30. 1. 1950 — IV A 2 — 35.10 — 245.50 — werden hiermit aufgehoben. Besondere Richtlinien folgen.

6. Die Zuständigkeit, im Auftrage der Landesregierung zu Ehejubiläen Glückwünsche auszusprechen und Geldgeschenke zu überreichen, übertrage ich den Regierungspräsidenten. Sie haben nach den beigefügten Richtlinien (Anl. 1) zu verfahren.

II. Allgemeines Recht des öffentlichen Dienstes.

- 1. Die Einholung meiner Zustimmung zu der beabsichtigten Beförderung von Beamten des gehobenen Dienstes durch die Regierungspräsidenten entfällt, soweit sie nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, z. B. der Reichsgrundsätze oder der Laufbahnrichtlinien vorgeschrieben ist. Mein RdErl. vom 15. 11. 1946 — Abt. II A/02 Pers. 4084 — wird hiermit aufgehoben.
- 2. a) Die Befugnis zur Einstellung, Ernennung (Beförderung), Zurruhesetzung und Entlassung von Beamten des einfachen, mittleren und gehobenen Dienstes ihrer Dienststellen übertrage ich den Direktoren des Statistischen Landesamtes in Düsseldorf und der Landesfeuerwehrschule in Warendorf.
b) Ferner übertrage ich ihnen die Befugnis zur Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Lohnempfängern und Angestellten mit Ausnahme der Vergütungsgruppe TO.A III und höher.
c) Darüber hinaus übertrage ich ihnen die gesamte übrige Personalverwaltung, z. B. Personalaktenführung, Urlaubserteilung, Krankenkontrolle usw. für alle Angehörigen ihrer Dienststellen. Die bisher von mir geführten Personalnachweise werden nach Fertigstellung namentlicher Verzeichnisse an sie abgegeben.
- 3. Unter Aufhebung meines RdErl. vom 6. 6. 1950 (MBI. NW. S. 578) bestimme ich auf Grund der §§ 84 und 85 des Dienstordnungsgesetzes vom 20. 3. 1950 (GV. NW. S. 52):
Dienstvorgesetzte im Sinne des § 11 Abs. 2 DOG sind:
a) Die Chefs der Polizei, die Leiter der Landespolizeischulen, der Wasserschutzpolizeigruppen, des Landeskriminalpolizeiamtes, des Polizeiinstituts Hiltrop sowie die Abteilungsführer der Bereitschaftspolizei gegenüber den ihnen unterstellten Polizeivollzugsbeamten,
b) die Polizeiausschüsse gegenüber den ihnen unterstellten Polizeiverwaltungsbeamten,
c) die Regierungspräsidenten gegenüber den ihnen unterstellten Polizeivollzugs- und Polizeiverwaltungsbeamten sowie gegenüber den Polizeivollzugsbeamten des Fernmeldedienstes der Polizei und der Polizeihundezucht- und Abrichtestelle,

d) der Innenminister gegenüber den unter Buchst. a genannten Dienstvorgesetzten.

Höhere Dienstbehörde im Sinne des § 11 Abs. 2 DOG sind:

e) die Regierungspräsidenten gegenüber den Polizeivollzugsbeamten bis zur Besoldungsgruppe A 5 b einschließlich,

f) der Innenminister gegenüber den Polizeivollzugsbeamten von der Besoldungsgruppe A 4 c 2 an aufwärts und gegenüber allen Polizeiverwaltungsbeamten.

Die Dienstvorgesetzten (Abs. 2 a—c) leiten bei Bekanntwerden von Dienstpflichtverletzungen eines unterstellten Beamten Abschrift der Einleitungsverfügung oder, sofern eine solche nicht ergangen ist, einen Bericht hierüber sowie Abschrift eines erteilten Dienstordnungs- oder Einstellungsbescheides der höheren Dienstbehörde zu, damit diese nach den §§ 16 Abs. 1 und 20 DOG verfahren kann. Die Chefs der Polizei geben den Polizeiausschüssen von ihren Bescheiden und Berichten an die höhere Dienstbehörde abschriftlich Kenntnis. Noch anhängige Dienstordnungsverfahren werden nach den Bestimmungen meines RdErl. vom 6. 6. 1950 abgeschlossen.

4. a) Die Werbung und die Auswahl für die Bereitschaftspolizei werden den Landespolizeischulen übertragen.

b) Die Leiter der Landespolizeischulen werden ermächtigt, die Bewerber für die Bereitschaftspolizei als Polizeiwachtmeister a. Pr. einzustellen.

c) Die Regierungspräsidenten werden ermächtigt, die lebensälteren Polizeiwachtmeister a. Pr. nach Abschluß ihrer einjährigen Grundausbildung auf Vorschlag der Leiter der Landespolizeischulen den Polizeibehörden als Nachersatz für den Einzeldienst zuzuweisen. Richtlinien hierüber ergehen besonders.

5. Die Bearbeitung von Dienstunfällen auch in besonders gelagerten Zweifelsfällen übertrage ich unter Aufhebung der Ziff. 4 meines RdErl. vom 4. 8. 1948 — IV B 5 II — Tgb. Nr. 1710 — 3030 — in der Fassung der Bestimmungen unter B 1 b meines RdErl. vom 29. 10. 1951 (MBI. NW. S. 1213) den Regierungspräsidenten.

6. Die Bearbeitung sämtlicher Unfälle, an denen polizeieigene Kraftfahrzeuge der Polizeibehörden, der Landeseinrichtungen der Polizei und des Innenministeriums beteiligt sind, übertrage ich den Regierungspräsidenten. Über den Ausgang von Strafverfahren gegen Polizeibeamte und von ordentlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem übertragenen Aufgabengebiet ergeben, ist mir zu berichten.

7. a) Die Befugnis zur Genehmigung für Heilstättenkuren von über sechs Monaten Dauer sowie unabhängig von der Kurdauer für jede zweite und weitere Kur übertrage ich in Abänderung meines RdErl. vom 31. 3. 1952 — IV D 6 Tgb. Nr. 121/52 — den Regierungspräsidenten.

b) Ferner übertrage ich ihnen in Abänderung meiner RdErl. vom 21. 10. 1946 — IV P — 3600 — und 11. 10. 1947 — IV C 8 — 3983/47 — die Befugnis zur Überprüfung der Kuranträge für das Polizeikurheim Bad Grund (Harz). Sie leiten die von ihnen überprüften Anträge unmittelbar dem Herrn Niedersächsischen Minister des Innern in Hannover zu.

8. Ich ermächtige die Regierungspräsidenten, die Ehrenurkunden für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr anlässlich einer fünfzig- und vierzigjährigen Dienstzeit in meinem Namen zu vollziehen. Mein RdErl. vom 8. 5. 1952 — III C 1/11 — 01 wird hiermit aufgehoben.

Die erforderlichen Formblätter werden den Regierungspräsidenten nach Drucklegung rechtzeitig zugehen. Die schwebenden Anträge werden noch von mir erledigt.

9. Die mir nach § 169 RVO. in der Fassung der Ersten Vereinfachungs-Verordnung vom 17. 3. 1945 (RGBl. I S. 41) zustehenden Rechte übertrage ich gemäß §§ 110 und 111 RVO, soweit es sich um Bedienstete der Gemeinden und Gemeindeverbände handelt, den Regierungspräsidenten. Auf die Veröffentlichung im Bundesanzeiger wird hingewiesen.

10. a) Bei Kündigungen der nach § 16 Abs. 4 TO. A und § 21 Abs. 5 TO.B geschützten Arbeitnehmer im gemeindlichen Dienst zum Zwecke der Änderung des Arbeitsvertrages ermächtige ich die Regierungspräsidenten, die nach Nr. 10 Buchst. a der ADO zu § 16 TO. A und Nr. 5 Buchst. a der ADO zu § 21 TO.B notwendigen Feststellungen im Einvernehmen mit dem Arbeitsminister zu treffen.

b) Bei Kündigungen von im gemeindlichen Dienst beschäftigten Arbeitnehmern mit mindestens vier Kindern sind die Abschriften der Kündigungsschreiben und die Begleitberichte gemäß Nr. 13 der ADO zu § 16 TO. A und Nr. 1 der ADO zu § 21 TO.B künftig nicht mehr mir, sondern den Regierungspräsidenten vorzulegen.

11. Die Vorlage schwieriger arbeitsrechtlicher Personalvorgänge durch die Regierungspräsidenten ist künftig nicht mehr erforderlich. Mein RdErl. vom 30. 1. 1950 — II C 3/25.32 Vo. 8 — wird aufgehoben.

III. Angelegenheiten des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

1. Auf Grund der §§ 76 (4) und 103 letzter Satz DBG ermächtige ich die Regierungspräsidenten, Unterhaltsbeiträge nach §§ 76 Abs. 3 und 103 DBG in eigener Zuständigkeit jeweils für höchstens 5 Jahre in der bisherigen Höhe weiterzugewähren, wenn hierfür nach Ablauf der Bewilligungsfrist die gleichen Voraussetzungen gegeben sind wie zur Zeit der letzten Bewilligung. Insoweit gilt die nach dem Gesetz vorgeschriebene Zustimmung des Finanzministers als erteilt.

Diese Regelung gilt:

- für die Landesbeamten meines Geschäftsbereichs,
- für die ehemaligen Reichspolizeibeamten mit letzter Planstelle innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen,
- für die ehemaligen Reichsbeamten der allgemeinen und inneren Verwaltung, deren Versorgungsbezüge aus Einzelplan XIV, Kapitel 1473 des Landeshaushalts gezahlt werden,
- für die Beamten der Polizeibehörden und der Landeseinrichtungen der Polizei sowie deren Hinterbliebene.

2. Die Zuständigkeit zur Entscheidung über Anträge auf Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen nach den Vorschriften der §§ 36, 39, 41, 50 und 72 Abs. 3 des Gesetzes zu Art. 131 GG. übertrage ich der Regierungspräsidenten.

Die nach § 41 Abs. 3 aaO. von dem Herrn Bundesminister des Innern und dem Herrn Bundesminister der Finanzen zu erlassenen Richtlinien sind bisher noch nicht ergangen. Ich bitte deshalb, einstweilen nach den beigefügten Richtlinien (Anl. 2) zu verfahren.

Auf die Beachtung der zu den vorgenannten Bestimmungen von der Bundesregierung erlassenen Verwaltungsvorschriften vom 9. 5. 1952, bekanntgemacht durch RdErl. d. Finanzministers vom 23. 5. 1952 (MBI. NW. S. 561) wird hingewiesen.

IV. Angelegenheiten der kommunalen Finanzaufsicht.

In Abänderung meiner RdErl. vom 3. 4. 1951 — III B 5 601 — und vom 17. 6. 1952 — III B 5/601 — 386/52 — bestimme ich, daß mir von den Regierungspräsidenten die den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Aufnahme von Darlehen erteilten Genehmigungen künftig nur noch vierteljährlich nach dem vorgeschriebenen Muster zu melden sind.

V. Angelegenheiten der politisch, rassisch und religiös Verfolgten.

Ich übertrage den Regierungspräsidenten meine Zuständigkeit

1. zur Gewährung von Sonderbeihilfen nach den beigefügten Richtlinien (Anl. 3) unter Aufhebung meines Erl. Nr. 34/50 vom 7. 9. 1950 — V/1 — 561 — 40 —,
2. zur Gewährung von Möbelbeihilfen nach den beigefügten Richtlinien (Anl. 4) unter Aufhebung meines Erl. Nr. 4/52 vom 7. 3. 1952 — V A/1 — B/5 103/14 —,
3. zur Gewährung von Emigrantensoforthilfe nach den beigefügten Richtlinien (Anl. 5) — unter Aufhebung meiner Erl. Nr. 47/50 vom 13. 12. 1950 — V/1 — 302 — a — 31 — und Nr. 18/51 vom 11. 8. 1951 — V — 303a — 375 —,
4. zur Entscheidung über die Aufnahme eines Patienten in die II. Pflegeklasse unter Aufhebung von Buchst. A Ziff. 3 meines Erl. Nr. 21/51 vom 4. 10. 1951 — V C 2 — 600a — 34 — und von Buchst. A Ziff. 3 Abs. 1 der Anleitung vom 12. 7. 1951 — V/1 — C 2 —,
5. zur Gewährung von orthopädischen Hilfsmitteln unter Aufhebung von Buchst. B Abs. 3 der Anleitung vom 12. 7. 1951 — V/1 — C 2 —.

Bei der Durchführung der übertragenen Verwaltungsaufgaben bitte ich, folgendes zu beachten.

Ich lege Wert darauf, daß die hiernach zuständigen Verwaltungsbehörden von ihrer Entscheidungsbefugnis eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen in vollem Umfange Gebrauch machen und erwarte, daß ihre Entscheidungsfreudigkeit sie hindern wird, Zweifelsfälle an mich heranzutragen. Die angestrebte Verwaltungsvereinfachung darf auch nicht dadurch beeinträchtigt werden, daß Rückfragen oder Besuche, insbesondere solche in Personal- und Besoldungsangelegenheiten der den zuständigen Behörden unterstellten Bediensteten, bei mir erfolgen.

Dr. Meyers.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster, Polizeibehörden und die Landeseinrichtungen der Polizei, Landesfeuerwehrschule in Warendorf, Gemeinden und Gemeindeverbände, das Statistische Landesamt in Düsseldorf.

Anlage 1

**Richtlinien
für Ehrungen bei Ehejubiläen**

Die Ehrung von Jubelpaaren bei Ehejubiläen hat in der Weise zu erfolgen, daß dem Jubelpaar ein Glückwunschkreis auszuhändigen ist, das mit der Unterschrift des Regierungspräsidenten und dem Landessiegel versehen, die Glückwünsche im Auftrage der Landesregierung zum Ausdruck bringt. Die Überreichung dieses Schreibens an das Jubelpaar wird zweckmäßigerweise durch die zuständige Kreis- oder Gemeindeverwaltung erfolgen, wobei es jedoch den Regierungspräsidenten überlassen bleibt, in besonderen Fällen die Ehrung selbst vorzunehmen.

Bei goldenen Hochzeiten hat sich die Ehrung im allgemeinen auf ein Glückwunschkreis zu beschränken; in Ausnahmefällen kann beim Vorliegen besonderer Bedürftigkeit auch ein Geldgeschenk von 50 DM gezahlt werden. Bei 60jährigen (diamantenen) und 65jährigen (eisernen) Hochzeiten kann neben dem Glückwunschkreis ein Geldgeschenk von 100 DM gewährt werden. In diesem Falle ist in dem Glückwunschkreis zu erwähnen, daß es sich um ein Ehrengeschenk der Landesregierung zur Ausgestaltung der Feier des Festtages handelt.

Für die Ehrung kommen nur solche Ehepaare in Betracht, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihren dauernden Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen haben. Weitere Voraussetzung für die Berücksichtigung ist, daß die Eheleute würdig und — sofern neben dem Glückwunschkreis die Bewilligung eines Geldgeschenkes in Betracht kommt — bedürftig sind. Letzteres ist sorgfältig zu prüfen und die Gewährung eines Geldgeschenkes von einer bestimmten Höhe des Einkommens

abhängig zu machen. Im allgemeinen wird hierbei unter Berücksichtigung der allgemeinen Lebenshaltungskosten und der Familienverhältnisse des Jubelpaars von dem Existenzminimum auszugehen sein.

Es ist darauf zu achten, daß Anträge auf Auszeichnung von Jubelpaaren von den unteren Verwaltungsbehörden rechtzeitig vorgelegt und beschleunigt bearbeitet werden. Die beabsichtigte Ehrung kann nur dann ihren Zweck erfüllen, wenn sie am Festtage selbst erfolgt. Von der nachträglichen Gewährung eines Geldgeschenkes wird in der Regel abzusehen sein. Nur wenn besonders wichtige Gründe die Verzögerung des Antrages verschuldet haben, kann die nachträgliche Auszahlung des Geldgeschenkes erfolgen. Die Aushändigung eines Sachwertes an Stelle eines Geldgeschenkes ist unzulässig. Einer Vorlage von Anträgen auf Ehrung aus Anlaß von Ehejubiläen an den Innenminister bedarf es in Zukunft nicht mehr.

Anlage 2

**Richtlinien
für die Durchführung des § 41 des Gesetzes
zu Art. 131 GG.**

(Unterhaltsbeitrag für schuldlos geschiedene Ehefrauen)

Auf Grund des § 41 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBI. I S. 307) werden zur Durchführung des § 41 a. a. O. folgende Richtlinien erlassen:

1. § 41 des Gesetzes zu Art. 131 GG. gibt in Erweiterung der bisherigen Regelung des § 102 DBG. den schuldlos geschiedenen Ehefrauen einen Anspruch auf Gewährung eines Unterhaltsbeitrages, wenn sie im Falle des Fortbestehens der Ehe mit dem Verstorbenen Witwengeld erhalten hätten. Die Vorschrift bezieht sich auf schuldlos geschiedene Ehefrauen.

- a) der Beamten zur Wiederverwendung (§ 5 Abs. 2), die die Voraussetzungen des § 30 erfüllen,
- b) der Ruhestandsbeamten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2, § 35 Abs. 1, § 48),
- c) der den unter a) und b) genannten Beamten gleichgestellten Personen aus § 52 Abs. 1, §§ 53, 55.

§ 41 gilt ferner für schuldlos geschiedene Ehefrauen von Personen, die — im aktiven Dienst — am 8. Mai 1945 bereits verstorben waren oder als verstorben gelten (§ 49 Abs. 2) und zur Zeit ihres Todes Ruhegehalt erhalten hätten, sowie entsprechend für schuldlos geschiedene Ehefrauen volksdeutscher Umsiedler (§ 51).

2. Die DV. 1 und 2 zu § 102 sind entsprechend anzuwenden, wobei zu beachten bleibt, daß der Fall einer Scheidung der Ehe wegen überwiegenden Verschuldens des Ehemannes in die Regelung des § 41 nicht einbezogen ist.

3. (1) Der bis zur Höhe des Witwengeldes zu gewährende Unterhaltsbeitrag ist auf den Unterhalt beschränkt, zu dem der Verstorbene zur Zeit seines Todes verpflichtet war. Einer Änderung der Verhältnisse, die einen Einfluß auf die Höhe des Unterhalts gehabt hätten, wenn der Verstorbene noch lebte, kann in Grenzen des Witwengeldes durch Gewährung eines zunächst versagten Unterhaltsbeitrages oder durch Erhöhung, Herabsetzung oder Entziehung eines gewährten Unterhaltsbeitrages Rechnung getragen werden. Zu einer Erhöhung kann zum Beispiel eine allgemeine Erhöhung der Beamten-Hinterbliebenenbezüge Anlaß sein.

(2) Ist die Ehe vor der Begründung des Beamtenverhältnisses geschieden oder erst nach der Beendigung des Beamtenverhältnisses geschlossen worden oder hat die geschiedene Frau wieder geheiratet, so kann ein Unterhaltsbeitrag nicht gewährt werden. Heiratet die Frau während des Bezuges eines Unterhaltsbeitrages, so erlischt er (§ 133 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 137 Abs. 2 Nr. 3 DBG.). Falls die neue Ehe durch den Tod des Ehemannes endet, kann in sinngemäßer Anwendung des § 133 Abs. 3 DBG., wenn kein neuer Versorgungsanspruch entstanden ist, ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des früheren Unterhaltsbeitrages auf Zeit oder Dauer widerruflich gewährt werden.

4. (1) § 41 Abs. 2 gestattet in Abweichung von der starren Form des § 100 DBG., beim Zusammentreffen des

Unterhaltsbeitrages mit Witwen- und Waisengeld, der besonderen Lage des Einzelfalles Rechnung zu tragen, indem die einzelnen Bezüge, wenn sie zusammen das Ruhegehalt des Verstorbenen übersteigen, in einem den Umständen nach angemessenen Verhältnis gekürzt werden.

(2) Bei der sich nach obigem Abs. 1 ergebenden Berechnung ist von dem nach § 40 (vgl. die Tabelle in Nr. 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 40) gekürzten Witwengeld auszugehen, das gleiche gilt für den Unterhaltsbeitrag der schuldlos geschiedenen Ehefrau.

(3) Neben dem Unterhaltsbeitrag erhalten die Kinder der geschiedenen Frau aus ihrer Ehe mit dem Verstorbenen nur Waisengeld nach den Sätzen für Halbwaisen.

(4) Die Waisengelder sind, wenn sie zusammen 48 v. H. des Ruhegehalts nicht übersteigen, voll zu zahlen, andernfalls sind sie im gleichen Verhältnis auf 48 v. H. des Ruhegehalts zu kürzen. Der nach Abzug der Waisengelder verbleibende Betrag des Ruhegehalts ist in der Regel gleichmäßig auf die Witwe in Grenzen des ihr zustehenden — ggf. nach § 40 gekürzten — Witwengeldes und auf die schuldlos geschiedene Ehefrau in Grenzen des — ggf. nach § 40 gekürzten — Witwengeldes oder des niedrigeren Unterhalts (Nr. 3 Abs. 1) zu verteilen.

(5) Eine anderweitige Verteilung des nach Abzug der Waisengelder verbleibenden Betrages des Ruhegehalts (Abs. 4) kann in Betracht kommen, wenn dies die wirtschaftliche Lage der beiden Frauen, ihr Alter, ihre Erwerbsfähigkeit, ihre Inanspruchnahme durch die Erziehung der Kinder usw. geboten erscheinen lässt. In diesen Fällen kann auch die Dauer der Ehe berücksichtigt werden, insbesondere, wenn offenbar ist, daß die zweite Frau zur Lösung der ersten Ehe beigetragen hat.

Beispiel I:

1. Berechnungsmerkmale:

a) Ruhegehalt des Verstorbenen	200,— DM
b) Hinterbliebene: Witwe — Altersunterschied 19½, Ehedauer unter 15 Jahre — schuldlos geschiedene Ehefrau, 2 Waisen aus erster, 3 Waisen aus zweiter Ehe.	
c) Witwengeld: 60 v. H. des Ruhegehalts gekürzt nach § 40 um 25 v. H.	120,— DM 30,— DM
Waisengeld: 1/5 vom vollen Witwengeld (120 DM = 24 x 5 = 120 DM, d. s. 60 v. H. des Ruhegehalts). Die Waisengelder sind somit gemäß Nr. 4 Abs. 4 im gleichen Verhältnis auf 48 v. H. des Ruhegehalts (200 x 48) = 96 DM zu kürzen, so daß auf jede Waise (96 : 5 =) 19,20 DM entfallen. Gesamtbetrag (19,20 x 5 =) Unterhaltsanspruch der schuldlos geschiedenen Ehefrau gegen den Verstorbenen (Nr. 3 Abs. 1)	90,— DM 96,— DM 60,— DM 246,— DM

2. Verteilung:

a) Ruhegehalt des Verstorbenen	200,— DM
b) Abzusetzen sind die nach 1 c) zu zahlenden gekürzten Waisengelder	96,— DM
Verbleibender Betrag des Ruhegehalts	104,— DM
Der Betrag ist gemäß Nr. 4 Absatz 4 gleichmäßig auf die beiden Frauen wie folgt zu verteilen:	
c) Witwengeld	52,— DM
d) Unterhaltsbeitrag für die schuldlos geschiedene Ehefrau	52,— DM
	104,— DM

3. Ausscheiden von Waisen:

Beim Ausscheiden einer Waise würde die unter 1 c) vorgenommene Kürzung der Waisengelder wegfallen, der Gesamtbetrag des nunmehr zahlbaren vollen Waisengeldes für die verbleibenden 4 Waisen aber wieder (24 x 4 =) 96 DM betragen, so daß die obige Verteilung unter 2 unverändert bliebe.

Beim Ausscheiden einer weiteren Waise würden vom Ruhegehalt zur Verteilung für die Witwe und die schuldlos geschiedene Ehefrau zur Verfügung stehen

abzüglich des Waisengeldes für 3 Waisen	200,— DM
	72,— DM

Dieser Betrag wäre, da die schuldlos geschiedene Ehefrau nur einen Unterhaltsbeitrag in Grenzen des Unterhalts nach Nr. 3 Abs. 1 = 60 DM erhalten darf, wie folgt zu verteilen:

a) Witwengeld	68,— DM
b) Unterhaltsbeitrag für die schuldlos geschiedene Ehefrau	60,— DM

128,— DM

Beispiel II:

1. Berechnungsmerkmale:

a) Ruhegehalt des Verstorbenen	600,— DM
b) Hinterbliebene: Witwe (Ehedauer 5 Jahre), schuldlos geschiedene Ehefrau (Ehedauer 20 Jahre) und in ihrem Haushalt befindliche 4 Waisen aus ihrer Ehe mit dem Verstorbenen.	
c) Witwengeld: 60 v. H. des Ruhegehalts	360,— DM
Waisengeld: 1/5 vom Witwengeld = 72 x 4 = (d. s. 48 v. H. des Ruhegehalts).	288,— DM
Unterhaltsanspruch der schuldlos geschiedenen Ehefrau gegen den Verstorbenen (Nr. 3 Abs. 1)	200,— DM
	848,— DM

2. Verteilung:

a) Ruhegehalt des Verstorbenen	600,— DM
b) Abzusetzen sind die nach 1 c) zu zahlenden vollen Waisengelder	288,— DM
verbleibender Betrag des Ruhegehalts	312,— DM
Nach Lage des Falles ist eine Verteilung nach Nr. 4 Abs. 5 angebracht. Bei Berücksichtigung der Ehedauer (2. Ehe 5 Jahre, 1. Ehe 20 Jahre, zusammen 25 Jahre) würde der Betrag von 312,— DM wie folgt zu verteilen sein:	
Witwengeld 312 : 25 = 12,48 x 5 =	62,40 DM
Unterhaltsbeitrag 312 : 25 = 12,48 x 20 =	249,60 DM
	312,— DM

Nach Lage des Falles ist eine Verteilung nach Nr. 4 Abs. 5 angebracht. Bei Berücksichtigung der Ehedauer (2. Ehe 5 Jahre, 1. Ehe 20 Jahre, zusammen 25 Jahre) würde der Betrag von 312,— DM wie folgt zu verteilen sein:

Witwengeld
312 : 25 = 12,48 x 5 =

62,40 DM

Unterhaltsbeitrag
312 : 25 = 12,48 x 20 =

249,60 DM

312,— DM

Der Betrag ist aber, da die schuldlos geschiedene Ehefrau nur einen Unterhaltsbeitrag in Grenzen des Unterhalts nach Nr. 3 Abs. 1 erhalten darf, wie folgt zu verteilen:

c) Witwengeld

112,— DM

d) Unterhaltsbeitrag für die schuldlos geschiedene Ehefrau

200,— DM

312,— DM

3. Ausscheiden von Waisen:

Beim Ausscheiden einer Waise würden vom Ruhegehalt zur Verteilung für die Witwe und die schuldlos geschiedene Ehefrau zur Verfügung stehen

abzüglich des Waisengeldes für

3 Waisen

216,— DM

384,— DM

Der Betrag wäre wie folgt zu verteilen:

a) Witwengeld

184,— DM

b) Unterhaltsbeitrag für die schuldlos geschiedene Ehefrau

200,— DM

384,— DM

Nach dem Ausscheiden der letzten Waise würde das Witwengeld 360 DM und der Unterhaltsbeitrag, da er stets in Grenzen des Unterhalts nach Nr. 3 Abs. 1 bleiben muß, 200,— DM betragen, falls nicht durch eine inzwischen eingetretene Änderung der Verhältnisse die Voraussetzungen für eine Erhöhung eingetreten wären.

5. (1) Die nach § 41 Abs. 3 für die Entscheidung zuständigen obersten Dienstbehörden können ihre Befugnisse entsprechend Nr. 3 der Verwaltungsvorschriften zu § 60 den für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörden übertragen.

(2) Falls die schuldlos geschiedene Ehefrau und die Empfänger der sonstigen Hinterbliebenenbezüge in verschiedenen Ländern wohnen, richtet sich die Zuständigkeit für die Festsetzung, Zahlung und Regelung der Bezüge für alle Empfänger nach Nr. 2 Abs. 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 60.

1952 S. 1363 ff.
teilaufgeh. d.
1954 S. 427

Richtlinien

für die Gewährung von Sonderbeihilfen an anerkannte politisch, rassistisch und religiös Verfolgte

Nr. 1 Voraussetzungen:

(1) Die Gewährung einer Sonderbeihilfe hat zur Voraussetzung, daß der Antragsteller einer Sonderbeihilfe bedürftig und würdig ist. Zu dem Personenkreis der Unterstützungsürdigen gehören grundsätzlich alle anerkannt politisch, rassistisch und religiös Verfolgten.

(2) Bedürftigkeit liegt vor, wenn der Antragsteller unverschuldet in eine außerordentliche wirtschaftliche Notlage geraten ist, aus der er sich aus eigener Kraft nicht zu befreien vermag. Eine wirtschaftliche Notlage liegt dann vor, wenn der Antragsteller durch unvorhergesehene oder unvermeidbare Ausgaben zur Zeit nicht in der Lage ist, sich und seinen Angehörigen den notwendigen Lebensbedarf zu gewähren. Die Tatsache, daß der Antragsteller ein geringes Einkommen hat, rechtfertigt für sich allein noch nicht eine Sonderbeihilfe, es sei denn, daß im Einzelfall der Fürsorgerichtsatz zuzüglich 50% Zuschlag nicht erreicht ist. Für laufende oder regelmäßige wiederkehrende Aufwendungen, die in der Regel aus dem Arbeitseinkommen zu bestreiten sind, dürfen Sonderbeihilfen nicht gewährt werden. Im übrigen können nur Aufwendungen berücksichtigt werden, die in sparsamen Grenzen gehalten sind.

(3) Sonderbeihilfen für alleinstehende Antragsteller sollen im allgemeinen den Betrag von 500 DM, für Antragsteller mit Familien bis zu 3 Personen 1500 DM, bis zu 5 Personen 2000 DM jährlich nicht überschreiten. Wenn in einem außergewöhnlichen Sonderfall darüber hinaus gegangen werden soll, muß diese Entscheidung der Regierungspräsident selbst treffen und verantworten.

Nr. 2 Beantragung:

(1) Sondermittel dürfen im Rahmen der bereitgestellten Betriebsmittel nur auf schriftlichen Antrag der Verfolgten, der bei dem Amt für Wiedergutmachung eingereicht und mit genauer Begründung über den Verwendungszweck versehen sein muß, gewährt werden.

(2) Ergibt sich aus den sonstigen Gesuchen oder Vorgängen, daß ein Verfolgter sich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, so soll bzw. kann ausnahmsweise auch das zuständige Amt für Wiedergutmachung von Amts wegen den Antrag auf Gewährung einer Sonderbeihilfe anregen bzw. stellen (für sog. verschämte Arme).

Nr. 3 Prüfung der Anträge:

(1) Die Anträge auf Gewährung einer Sonderbeihilfe sind vertraulich zu behandeln. Bei den Ermittlungen ist mit der gebotenen Rücksicht zu verfahren. Von peinlichen Nachforschungen bei Dritten (Nachbarn und dergleichen) ist abzusehen.

(2) Bei der Prüfung der Anträge sind die Umstände des Einzelfalles eingehend zu ermitteln. Die Antragsteller sind erforderlichenfalls zu veranlassen, ihre Notlage glaubhaft nachzuweisen, und zwar, soweit möglich, unter Vorlage von Belegen. Es genügt jedoch nicht, dem Antrag als Beweismittel lediglich Schulscheine beizufügen; es

muß vielmehr in solchen Fällen dargetan werden, durch welche nicht vorherzusehenden Umstände die Notlage entstanden ist. Mit Rücksicht auf die begrenzten Ausgabemittel ist dabei in jedem Fall zu prüfen, ob der Gesuchsteller seine Notlage nicht von sich aus abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall und die Lebenshaltung gefährdet, so ist für eine schleunige und vor allem, soweit möglich, dann aber auch ausreichende Hilfe zu sorgen.

(3) Die vorhandenen Mittel sind (gegebenenfalls unter Zurückhaltung einer Reserve) so zu verwenden, daß in den dringendsten Fällen eine ausreichende Hilfe auch wirklich gewährt werden kann.

Nr. 4 Verfahren:

(1) Die Anträge auf Gewährung einer Sonderbeihilfe sind bei den Ämtern für Wiedergutmachung zu stellen. Diese haben die Anträge nach Nr. 1, 2 und 3 dieser Richtlinien zu bearbeiten. Hiernach sind die Anträge mit einer ausführlichen Stellungnahme an den zuständigen Regierungspräsidenten weiterzuleiten.

(2) Über die Anträge auf Gewährung einer Sonderbeihilfe entscheidet der Regierungspräsident.

(3) Die Ämter für Wiedergutmachung haben die Antragsteller aufzufordern, die zweckentsprechende Verwendung der Sonderbeihilfe innerhalb einer bestimmten Frist nachzuweisen. Der Verwendungszweck ist durch die Ämter für Wiedergutmachung nachzuprüfen und es ist hierüber ein Vermerk in den Akten aufzunehmen. Außerdem sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß die gewährte Beihilfe bei weiteren Wiedergutmachungsleistungen evtl. in Abzug gebracht wird.

Nr. 5 Beschwerden:

(1) Auf die Gewährung einer Sonderbeihilfe besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Beschwerden gegen die Ablehnung oder Beschränkung einer Sonderbeihilfe sind mir mit einem ausführlichen Bericht über die Gründe der Entscheidung vorzulegen.

Mein Erl. Nr. 12/52 vom 14. 5. 1952 ist in Zukunft besonders zu beachten.

Anlage 4

Richtlinien

für die Gewährung von Möbelbeihilfen an anerkannt Verfolgte des Naziregimes

1. Für die Gewährung von Möbelbeihilfen ordne ich mit sofortiger Wirkung an, daß Anträgen von Verfolgten des Naziregimes auf Gewährung von Beihilfen zur Beschaffung von Möbeln nur dann zu entsprechen ist, wenn nachgewiesen ist, daß früher vorhanden gewesene Möbel durch die Verfolgung verlorengegangen sind und bisher nicht wieder beschafft werden konnten, weil die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers dies nicht zuließen und Bedürftigkeit auch jetzt noch anzuerkennen ist. Solche Möbelbeihilfen dürfen im allgemeinen bis zum Höchstbetrag von 750 DM jährlich gewährt werden, wenn es sich um die Beschaffung von zum lebensnotwendigen Bedarf gehörigen Möbeln handelt (z. B. Betten, Schränke, Tische, Stühle, Küchenherde, Ofen und für jeden Familienangehörigen ein Bett). Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen darf eine Überschreitung dieses Betrages erfolgen.

Nicht zum lebensnotwendigen Bedarf gehörn z. B. Couches bzw. Schlafcouches, Sessel, Teppiche u. a. Ein etwa zur Beschaffung einer Schlafcouch erbetener Zuschuß kann nur gewährt werden, wenn feststeht, daß der Raumangestalt zur Beschaffung einer solchen statt eines Bettes zwingt. In solchen Fällen darf die Beihilfe sich auch nur in Höhe der Kosten eines Bettes halten.

Alle Anträge über Möbelbeihilfen sind an Ort und Stelle auf ihre Berechtigung hin zu prüfen; ein entsprechender Prüfungsbericht des Amtes für Wiedergutmachung ist dem Antrag beizufügen.

In jedem Fall einer Bewilligung ist der Verfolgte verpflichtet, innerhalb eines Vierteljahres nach der von den Regierungspräsidenten veranlaßten Auszahlung den Verwendungsnachweis entsprechend dem Be-

willigungszweck durch Vorlage quittierter Rechnungen dem zuständigen Amt für Wiedergutmachung gegenüber zu führen.

2. Die rückkehrenden Emigranten, die nach dem Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. 3. 1952 als Verfolgte anerkannt worden sind und keinerlei Möbel zur Einrichtung des zugewiesenen Wohnraums besitzen, können Anträge auf höhere Beihilfen (je nach der Zahl der Familienmitglieder) stellen als diejenigen Verfolgten, die bereits länger im Lande Nordrhein-Westfalen ansässig sind und inzwischen in die Lage versetzt waren, sich entsprechendes Mobiliar anzuschaffen.

Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, an Emigranten ausnahmsweise dann höhere Möbelbeihilfen bis zum Höchstbetrage von 1200 DM unter Berücksichtigung der Zahl der Familienmitglieder zu gewähren, wenn die Voraussetzungen meines Erl. Nr. 45/49 und der Richtlinien über Emigrantensoforthilfe (Anlage 5) erfüllt sind.

3. Ein Rechtsanspruch auf Möbelbeihilfen besteht nicht; diese sind als freiwillige Vorausleistung des Landes auf spätere Wiedergutmachungsansprüche anzusehen. Abtretungserklärungen auf evtl. spätere Wiedergutmachungsansprüche sind von den Antragstellern einzuholen und zu den Akten zu nehmen. Die gewährten Beihilfen sind in die Zentralkarteikarten einzutragen.

Beschwerden gegen die Ablehnung oder Beschränkung einer Möbelbeihilfe sind mir mit Bericht über die Gründe der diesbezüglichen Entscheidung vorzulegen.

Anlage 5

Richtlinien

für die Gewährung von Emigrantensoforthilfe

Die Anerkennungsausschüsse, die nach dem Gesetz über die Anerkennung der Verfolgten und Geschädigten der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und über die Betreuung der Verfolgten vom 4. 3. 1952 — GV. NW. S. 39 — eingesetzt sind, haben ihre Arbeit nunmehr aufgenommen. Deshalb gilt mein Erl. vom 17. 2. 1950 — Nr. 7/50 — V—565a—9 — wieder in vollem Umfange mit der Aenderung, daß die Mittel dem Epl. 3, Kap. 381 Titel 302a (R. J. 1952) zu entnehmen sind.

Ich weise aber darauf hin, daß nur derjenige durch eine Emigrantensoforthilfe begünstigt werden kann, der zwischen 1933 und 1945 aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen emigrierte und nach seiner Rückkehr seinen Wohnsitz im Lande Nordrhein-Westfalen erstmalig begründet hat. Wenn aber nach dem 8. 5. 1948 in einem anderen Lande der Bundesrepublik einschließlich Berlin oder in der sowjetischen Besatzungszone eine Wohnsitzbegründung schon stattgefunden hat, so kann eine Emigrantensoforthilfe nicht gewährt werden.

Soweit es sich um denjenigen Personenkreis handelt, der auf Grund § 3 Abs. 3 des vorgenannten Gesetzes anerkannt werden kann und Versagungsgründe nach § 6 nicht vorliegen, habe ich keine Bedenken, wenn bei besonderer Bedürftigkeit die Emigrantensoforthilfe nach Wohnsitzbegründung in Nordrhein-Westfalen sofort ausgezahlt wird. Ob eine Wohnsitzbegründung im Lande Nordrhein-Westfalen vorliegt, ist nach § 7 BGB. zu entscheiden.

— MBl. NW. 1952 S. 1355.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH., Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.